

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

### **Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Sammelsysteme in den Kommunen und die Information der Verbraucher/-innen über die Abgabemöglichkeiten bewertet und wie sich die Erfassungsmengen seit Inkrafttreten des ElektroG entwickelt haben;
2. ob nach ihrer Erkenntnis die in § 9 Abs. 9 ElektroG formulierten Vorgaben (spätere Wiederverwertung, Demontage und Verwertung dürfen nicht behindert werden) erfüllt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die bruchsichere Erfassung von Bildschirmgeräten (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 3);
3. wie sie das Logistikkonzept und seine Umsetzung im Hinblick auf den Klimaschutz bewertet, insbesondere im Hinblick auf anfallende Leerfahrten;
4. welche Erkenntnisse sie hat hinsichtlich der Auswirkungen des ElektroG auf die in diesem Bereich arbeitenden sozialen und karitativen Betriebe, insbesondere wie sich deren Anzahl mit Inkrafttreten des ElektroG verändert hat und inwieweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Öffnungsklausel oder andere Möglichkeiten nutzen, um diese Betriebe weiterhin mit in die Entsorgung von Elektro-Altgeräten einzubinden;
5. ob die Landesregierung den § 11 Abs. 2 ElektroG, also die Forderung nach Behandlung der Geräte nach dem Stand der Technik, umgesetzt sieht, ins-

besondere auch im Hinblick auf die Kühlgeräte-Verwertung (gemäß EAG-Merkblatt, UBA-Leitfaden und RAL-GZ 728);

6. ob sie die Regelungen hinsichtlich des Vollzugs für ausreichend erachtet;
7. ob die Wiederverwertungs- und Recyclingquoten gemäß Richtlinie 2002/96/EG bis Ende 2006 erreicht wurden;
8. welche Erkenntnisse sie über die Verbringung von baden-württembergischem Elektroschrott nach Osteuropa und in Entwicklungsländer hat;
9. ob die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des ElektroG aus Sicht der Landesregierung Nachbesserungen erforderlich machen und wenn ja, welche;
10. inwieweit das Land den Kommunen Handlungshilfen zur Umsetzung des ElektroG zur Verfügung stellt.

02. 04. 2007

Dr. Splett, Lösch, Pix, Rastätter, Sckerl GRÜNE

#### Begründung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), das die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in nationales Recht umgesetzt hat, änderten sich im März 2006 die Bedingungen für die Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Zur Umsetzung des ElektroG sind seitdem durchaus kritische Stimmen zu hören. So war ein Artikel in der taz vom 24. Oktober 2006 mit „Pleiten und Scherben“ überschrieben. Auch nach Ansicht eines Vertreters des baden-württembergischen Umweltministeriums sind noch deutliche Verbesserungen der gegenwärtigen Erfassungs- und Verwertungsstrukturen notwendig, um die ambitionierten Ziele des ElektroG zu erreichen (EUWID vom 19. Dezember 2006).

Ein Jahr nach dem Start der kostenlosen Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte am 24. März 2006 müssten nun Erfahrungen vorliegen, die eine Bewertung der Umsetzung des ElektroG in Baden-Württemberg zulassen und möglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. April 2007 Nr. 24-8973.10/24 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wie bewertet die Landesregierung die Sammelsysteme in den Kommunen und die Informationen der Verbraucher/-innen über die Abgabemöglichkeiten und wie haben sich die Erfassungsmengen seit Inkrafttreten des ElektroG entwickelt?*

Das ElektroG hat in der Bundesrepublik Deutschland ein dezentrales System der Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten eingeführt. Der Gesetzgeber setzt dabei auf eine zwischen Herstellern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Stadt- und Landkreise) geteilte Produktverantwortung, welche auf den bewährten Sammelstrukturen der Stadt- und Landkreise aufbaut. Ziel der Regelung ist die Sammlung von mindestens 4 kg Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr. Die Stadt- und Landkreise haben nach den Erkenntnissen der Landesregierung die privaten Haushalte über die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten überwiegend sehr umfangreich informiert, häufig auch unter Nutzung der jeweiligen Internetpräsenz. Zwischenzeitlich sind durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) bundesweit über 100.000 Abholanordnungen an Hersteller ergangen, was darauf schließen lässt, dass die Bevölkerung die Rückgabemöglichkeiten und Sammelstrukturen für Elektro- und Elektronikaltgeräten vor Ort nutzt.

Der Landesregierung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben über die seit Inkrafttreten des ElektroG erfassten Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor. Die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten haben bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres den in § 13 ElektroG formulierten Verpflichtungen nachzukommen. Erst danach kann eine Datenauswertung für das Jahr 2006 erfolgen.

*2. Werden nach Erkenntnis der Landesregierung die in § 9 Abs. 9 formulierten Vorgaben (spätere Wiederverwertung, Demontage und Verwertung dürfen nicht behindert werden) erfüllt, insbesondere auch im Hinblick auf die bruchsichere Erfassung von Bildschirmgeräten (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 3)?*

Gemäß § 9 Abs. 9 ElektroG sind Elektro- und Elektronikaltgeräte so zu sammeln und zu transportieren, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert wird. Speziell für Bildschirmgeräte ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 ElektroG eine bruchsichere Erfassung vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 29. August 2006 hat das Umweltministerium die kommunalen Verbände in Baden-Württemberg gebeten, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darauf hinzuweisen, die Erfassungsstrukturen so auszurichten, dass eine hochwertige Verwertung der erfassten Altgeräte durch die Hersteller unterstützt wird. Sofern im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, dass eine unsachgemäße Erfassung von Bildschirmgeräten erfolgt, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden darauf zu achten, dass die Akteure den Verpflichtungen, die ihnen das ElektroG auferlegt, nachkommen.

*3. Wie bewertet die Landesregierung das Logistikkonzept und seine Umsetzung im Hinblick auf den Klimaschutz, insbesondere im Hinblick auf anfallende Leerfahrten?*

Der Landesregierung liegen keine Angaben zum Umfang von Leerfahrten vor. Nach Angaben von Entsorgungsunternehmen sind Leerfahrten bei der derzeitigen Ausgestaltung der Abholkoordination aber unvermeidlich. Nach Auffassung der Landesregierung wäre eine Optimierung der logistischen Abwicklung der Abholung bei den kommunalen Sammelstellen wünschenswert, um tatsächlich anfallende Leerfahrten zu vermeiden.

Seitens der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten werden gegenwärtig Modelle zur Gebietsaufteilung diskutiert. Für die Logistik und Organisation der Altgeräteentsorgung sind nach den Vorgaben des ElektroG die Hersteller und die von ihnen beauftragten Unternehmen zuständig.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich der Auswirkungen des ElektroG auf die in diesem Bereich arbeitenden sozialen und karitativen Betriebe, insbesondere wie sich deren Anzahl mit Inkrafttreten des ElektroG verändert hat und inwieweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Öffnungsklausel oder andere Möglichkeiten nutzen, um diese Betriebe weiterhin mit in die Entsorgung von Elektro-Altgeräten einzubinden?

Seit Inkrafttreten des ElektroG sind die Hersteller für die ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Altgeräte zuständig. Dadurch sind zahlreiche gewachsene Partnerschaften zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit sozialen und karitativen Betrieben weggefallen. Nach Erkenntnissen der Landesregierung haben zahlreiche soziale und karitative Einrichtungen in Baden-Württemberg die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten reduziert oder als eigenständiges Geschäftsfeld ganz aufgegeben. Der Wegfall der Arbeitsplätze in diesem Bereich konnte zumindest in Baden-Württemberg nach Angaben der Genossenschaft der Werkstätten für Behinderte in Baden-Württemberg und der Neuen Arbeit Baden-Württemberg nicht durch die Erschließung anderer Geschäftsfelder in diesem Bereich, etwa der Aufarbeitung gebrauchter Altgeräte, und neuer Geschäftspartner kompensiert werden.

§ 9 Abs. 6 ElektroG eröffnet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit, die erfassten Altgeräte in eigener Regie einer Wiederverwendung und Verwertung nach den Vorgaben des ElektroG zuzuführen. Damit sollte eine weitere Einbindung von sozialen und karitativen Einrichtungen bei der Behandlung von Altgeräten ermöglicht werden. Von dieser Möglichkeit haben aber nur wenige öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Gebrauch gemacht.

5. Sieht die Landesregierung den § 11 Abs. 2 ElektroG, also die Forderung nach Behandlung der Geräte nach dem Stand der Technik, umgesetzt, insbesondere auch im Hinblick auf die Kühlgeräte-Verwertung (gemäß EAG-Merkblatt, UBA-Leitfaden und RAL-GZ 728)?

6. Erachtet die Landesregierung die Regelungen hinsichtlich des Vollzugs für ausreichend?

Es mehren sich die Hinweise, dass sich die Qualität der Behandlung nach dem Inkrafttreten des ElektroG verschlechtert hat. Baden-Württemberg hat sich deshalb dafür eingesetzt, die im LAGA-Merkblatt Nr. 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten...“ beschriebenen Behandlungstechniken und -Verfahren zur Behandlung von Altgeräten zu überprüfen und in den Gremien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall einen entsprechenden Antrag eingebracht. Die Umweltministerkonferenz hat auf ihrer letzten Sitzung im Herbst 2006 der Einsetzung eines Ad-hoc-Arbeitskreises zur Überarbeitung des LAGA-Merkblattes Nr. 31 zugesagt. Die Überarbeitung des LAGA-Merkblattes stellt einen ersten wichtigen Schritt dar, die Beschreibung des Standes der Technik im Sinne des § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG i.V. mit § 11 Abs. 2 ElektroG zu aktualisieren. Damit auch für die im Inland erfassten Altgeräte bei der Behandlung im Ausland eine Behandlung nach dem Stand der Technik sichergestellt werden kann, ist der Erlass einer Rechtsnorm des Bundes notwendig. Mit dem Erlass einer solchen Rechtsnorm könnte gleichzeitig auch den Vollzugsbehörden im Inland ein wirksames Vollzugsinstrument zur Verfügung gestellt werden, um im Wettbewerb eine gleichwertige Behandlung der erfassten Altgeräte zu gewährleisten.

*7. Wurden die Wiederverwertungs- und Recyclingquoten gemäß Richtlinie 2002/96/EG bis Ende 2006 erreicht?*

Der Landesregierung liegen hierüber noch keine Erkenntnisse vor, da die entsprechenden Mitteilungen nach den Vorgaben des ElektroG erst bis 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinsamen Stelle (Stiftung EAR) vorliegen müssen.

*8. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Verbringung von baden-württembergischen Elektroschrott nach Osteuropa und in Entwicklungsländer?*

Der Landesregierung liegen hierüber noch keine Erkenntnisse vor, da die entsprechenden Mitteilungen nach den Formulierungen des ElektroG erst bis 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinsamen Stelle (Stiftung EAR) vorliegen müssen. Für die ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Altgeräte sind seit Inkrafttreten des ElektroG die Hersteller verantwortlich. Das ElektroG verlangt von den Herstellern lediglich Angaben über die Menge der ausgeführten Altgeräte je Gerätekategorie; eine weitergehende Untergliederung nach Aufkommen je Bundesland ist nicht gefordert.

*9. Hält die Landesregierung nach den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des ElektroG Nachbesserungen für erforderlich und wenn ja, welche?*

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde in Deutschland stark auf Wettbewerbsaspekte hin ausgerichtet. Mit dem ElektroG wurde erstmals ein weitgehend institutionalisiertes Selbstverwaltungssystem der Elektro- und Elektronikindustrie unter staatlicher Aufsicht geschaffen, an dessen Regelsetzung alle registrierten Hersteller mitwirken. Mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des ElektroG kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des ElektroG in der Praxis reibungslos verläuft. So erweisen sich die im ElektroG angelegten verschiedenen Zuständigkeiten (geteilte Produktverantwortung) für die Beteiligten als schwierig und aufwändig. Die derzeitige Regelung der Abholkoordination soll dazu geführt haben, dass das Personal, das mit der Erfassung und der Entsorgung der Altgeräte befasst ist, wegen der Komplexität und Unüberschaubarkeit der Entsorgungswege im Gegensatz zu früher ein geringeres Verantwortungsbewusstsein entwickelt. Daher kommt es bei dem Konzept der geteilten Produktverantwortung darauf an, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten effizient zusammenarbeiten und in einem kontinuierlich angelegten Prozess die Abläufe optimieren. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Beladung der bereitgestellten Sammelbehältnisse und das System zur Bereitstellung und Abholung der Sammelbehältnisse. Ferner ist die Qualität der Entsorgung auf einem hohen Stand der Technik zu sichern. Wünschenswert wäre auch eine verstärkte Einbindung der sozialen und karitativen Betriebe in die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Dies sind jedoch alles Maßnahmen, die die Beteiligten auch ohne eine gesetzliche Änderung lösen können.

*10. Stellt die Landesregierung den Kommunen Handlungshilfen zur Umsetzung des ElektroG zur Verfügung?*

Im Rahmen des durch das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt finanzierten Projektes „Green Electronics“, hat die Deutsche Umwelthilfe (DUH) vielfältige Informationsmaterialien für die verschiedenen Beteiligten erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Zudem hat das baden-württembergische Umweltministerium die Stadt- und Landkreise in mehreren Fachveranstaltungen über ihre Aufgaben und die Auswirkungen des ElektroG

informiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Landesregierung keinen Bedarf, den Stadt- und Landkreisen weitere Handlungshilfen zur Umsetzung des ElektroG zur Verfügung zu stellen.

Gönner  
Umweltministerin